

Zusammenfassung

Akte in Forderungssachen des Andreas von Rennenkampff wider Baron von Rosen
1823-1824

| | |
|--------------------|--|
| 25. September 1823 | Andreas von Rennenkampff ist Bevollmächtigter seines Schwagers Garde Rittmeisters und Ritters Carl Baranoff, der gegen den Hakenrichter von Rosen zu Noistfer in Betreff eines Pfandschillingsrückstandes klagt. Der Beklagte wird aufgefordert, den Zahlungsrückstand zu leisten oder eine Erklärung abzugeben. |
| 6. November 1823 | Ein Hakenrichter wird beauftragt ein Verzeichnis über das Vermögen des Hakenrichters von Rosen zu erstellen. |
| 3. Dezember 1823 | Hakenrichter von Rosen teilt dem beauftragten Hakenrichter mit, dass sein ganzes Gut samt Inventar von der Adligen Kreditkasse in Beschlag genommen wurde und er kein Vermögen besitzt. Das wenige Mobiliar was vorhanden ist, gehört seiner Frau. |
| 10. Dezember 1823 | Der beauftragte Hakenrichter fragt bei der Behörde an, ob er das Vermögen der Frau des von Rosen mit einzubeziehen hat. |
| 16. Januar 1824 | Eine Abschrift des Berichts wird dem Estländischen Oberlandgericht eingereicht. |

4656

Bey der vom Herrn Supplicanten geschehenen Erklärung seiner Haftungsunfähigkeit, diese Sache unter [...] und nöthigen Umständen zum erstern gesetzlichen Verfahren an das Ehstländische Oberlandgericht zu senden, gänzlich aber den Herrn Hakenrichter districtus zu beauftragen wegen Sicherstellung des Vermögen Herrn Supplicantens die gesetzlichen Maaßregeln zu ergreifen und das Verzeichnis darüber dem Gut Rest (?) den Bericht einzusenden – als wenn geschehen dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff Eröffnung zu machen ist.

4204. Mundirt. No. 5805

Im Jahr 1823, den 25. September

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des Zahlungsgesuches des Herrn Hakenrichters an den Herrn von Rennenkampff als Bevollmächtigten seines Schwagers des Herrn Garde Rittmeisters und Ritters Carl Baranoff wider Herrn Hakenrichter von Rosen zu Noistfer in Betreff eines Pfandschillingsrückstandes für das Gut Noistfer nebst Pitkaküll von 34.000 Rubel B. A.

resolvirt: Unter Mittheilung der beglaubigten Abschrift besagten Zahlungsgesuchs dem supplicatischen Herrn Hakenrichter von Rosen zu Noistfer die Anweisung zu ertheilen, den Herrn Supplicanten in Betreff des eingeklagten Kapitals und was demselben an Zinsen anhängig, [... ..] zufrieden und klaglos zu stellen, im Fall aber dagegen zu machen habender Einrede solche binnen 14 Tagen bei 10 Rubel Poen hierselbst beizubringen.

1606. Mundirt. No. 6954 Oberlandgericht. No. 6965 Süd-Jerwen. No. 6966 Reval.

Im Jahr 1823, den 6. November

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage des Zahlungsgesuchs des Herrn Hakenrichters Andreas von Rennenkampff, als Bevollmächtigten seines Schwagers, dem Garde Rittmeisters und Ritters Carl Baranoff wider Herrn Hakenrichter von Rosen zu Noistfer in Betreff eines Pfandschil-

lings-Rückstandes für das Gut Noistfer nebst Pitkaküll von 34.000 Rubel B. A. und der durch impetrativerseits eingegangene Erklärung

resolvirt: 1. die Herr [...] obgedachter seine Erklärung, seine Zahlungs- und [...]keit declarirt hat, so ist auch nunmehr diese Sache unter Beyfügung obiger beyder Actenstücke an das Ehstländische Oberlandgericht zum weiteren geschehen Verfahren zu senden.

2. Dem Hakenrichter districtus aber wird hiermit aufgetragen, wegen Sicherung des Vermögens besagter, sich insolvent erklärt und Herr Hakenrichter von Rosen, zu be[...]...]die gesetzlichen [...], Maasregeln zu ergreifen und das Verzeichniß besagten Vermögens, der Gouvernements-Regierung unter Bericht über die Ertheilung dieses, ihr einzuliefern.

3. impetrantischen Herr Hakenrichter von Rennenkampff hiervon die Eröffnung zu machen.

No. 708. 5635. Producirt, den 29. December 1823

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Süd Jerwen. Bericht.

Indem ich die mir eingereichte Erklärung des insolventen Herr Hakenrichters von Rosen zu Noistfer in Betreff dessen, daß derselbe außer dem Gute Noistfer mit Pittkaküll und dessen Inventarii kein Vermögen besitze, [...], ersuche ich Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung mir zu eröffnen, ob ich bey der Erfüllung des mir mittelst Schreiben den 6. November a. c. sub No. 6965 gewordenen Rechtsweges, die Eingabe als gehörige das aus Noistfer befindliche Mobiliar seiner Frau Gemahlin zu berücksichtigen habe.

Wodja, den 10. December 1823.

P. von Fall, Hakenrichter in Süd Jerwen.

ad No. 5695 in 1823

Hochwohlgeborener Herr, Hochzuehrender Herr Hakenrichter!

Auf der mir von Ew. Hochwohlgeboren, mitgetheilten Resolution der Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre zu erwidern, daß ich außer mein Gute Noistfer mit Pittkaküll und dessen Inventario, welche sämtlich von der Adlichen Creditcasse, in Beschlag genommen worden sind, gar kein Vermögen besitze. Das wenige alte Mobiliar welches sich hier befindet, gehört meiner Frau, welche schon seit zwey Jahre ihr Silber und besten Sache hat verkaufen müssen, um sich zu kleiden, und unsere nothwendigsten Bedürfnisse anzuschaffen.

Mit vollkommener Hochachtung habe ich die Ehre zu sein, Ew. Hochwohlgeboren ergebenster Diener von Rosen.

Noistfer, den 3. Dezember 1823

5635. Mundirt. No. 237 Oberlandgericht. No. 238 Süd Jerwen.

Im Jahr 1824, den 16. Januar

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage des Berichts des Südjerwschen Herr Hakenrichters den 10. December vorigen Jahres mit der Erklärung des insolventen Herr Hakenrichters von Rosen zu Noistfer, daß er kein Vermögen besitze.

Resolvirt: die beglaubigte Abschrift dieses Berichts und dessen Beylage, dem Ehstländischen Oberlandgericht in Beziehung auf das an selbiges von hieraus gerichtetes Schreiben den 6. November vorigen Jahres zu des weiteren geschehen Verfügung mitzutheilen.

2. dem Herr Hakenrichter hiervon die Eröffnung zu machen.